



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

**Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Schwangerschaftskonfliktgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/6826 zu Drucksache 20/6334

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 b) wird wie folgt gefasst:

„b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das für die Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium veröffentlicht in geeigneter Weise ein Verzeichnis mit den Kontaktdaten der nach diesem Gesetz geförderten Beratungsstellen und der Angabe, ob die jeweilige Beratungsstelle gegebenenfalls eine Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG ausgibt.““

2. Nr. 2 b) wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden nicht auf den Versorgungsschlüssel angerechnet.““

3. Es wird eine neue Nr. 3 c) angefügt:

„c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Stellt das Land fest, dass innerhalb einer laufenden Auswahlperiode ein Beratungsangebot gemäß § 2 Abs. 3 nicht mehr sichergestellt ist, so ist die Förderung gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 1 auszuweiten. Das Land fordert hierzu mögliche Empfänger einer Förderung zur Antragstellung auf.““

4. Nr. 4 Buchst. a) und b) werden wie folgt gefasst:

„a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. für Personalkosten 100 Prozent der Summe aus

a) 25 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 9b, Stufe 6 inklusive aller sonstigen Leistungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,

b) 90 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 10, Stufe 6 inklusive aller sonstigen Leistungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes

Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,

- c) 10 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 14, Stufe 6 inklusive aller sonstigen Leistungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,“
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „20“ auf „25“ und werden die Wörter „der Summe“ durch „des Betrages“ ersetzt.“
5. Es wird eine neue Nr. 4 c) angefügt:
- „c) § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Anpassungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in Hessen werden zeit- und inhaltsgleich übertragen und entsprechend die Pauschale nach Nr. 1 und 2 unterjährig angepasst.““
6. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Nach § 5 wird als neuer § 6 eingefügt:

„§ 6
Zentralstelle Hessen für die Vergabe der Bundesmittel aus der
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens

Die Caritas-Diakonie-Konferenz, vertreten durch Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., erhält für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Zentralstelle für die Vergabe der Bundesmittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ jährlich einen Zuschuss für die tatsächlichen Kosten der Aufgabenwahrnehmung, höchstens jedoch 120 000 Euro. Der Zuschuss ist jährlich zu beantragen und die Verwendung zu belegen.““

7. Nach § 6 (neu) wird als neuer § 7 eingefügt:

„§ 7
Sicherstellung des Versorgungsauftrags mit Einrichtungen zur Vornahme von
Schwangerschaftsabbrüchen nach § 13 Abs. 2 SchKG

Zur flächendeckenden Sicherstellung des Versorgungsauftrags mit Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nach §13 Abs. 2 SchKG werden die im aktuell gültigen Krankenhausplan des Landes Hessen nach §18 HKHG genannten Kliniken in die Regelversorgung von ambulanten wie stationären Schwangerschaftsabbrüchen eingebunden. Das Land Hessen wird in Verbindung mit dem Landeskrankenhausausschuss nach §20 HKHG beauftragt, in allen Versorgungsgebieten je mindestens drei Kliniken zu identifizieren und öffentlich bekanntzumachen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.“

8. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu den §§ 8 und 9.

Begründung:

Zu 1.

Mit dem Änderungsvorschlag wird die Position der beratungssuchenden Person bzgl. der Vorkenntnis eines Erhalts einer für den Abbruch notwendigen Beratungsbescheinigung gestärkt.

Zu 2.

Das Beratungsangebot der anerkannten Beratungsstellen ist deutlich umfassender und breiter als die ärztliche Beratungsleistung. Eine ärztliche Anrechnungsquote minimiert damit die umfassende und wohnortnahe Beratungspraxis. Auch zukünftig können Ärztinnen und Ärzte davon unbenommen Beratungen erbringen. Die Beratungspauschale nach § 5 wird weiterhin deren Vergütung absichern.

Zu 3.

Um Angebotsdefizite – etwa durch schließende Beratungsstellen – zu vermeiden, müssen auch in der laufenden Auswahlperiode Nachbesetzungen möglich sein.

Zu 4.

Wie seitens der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und ihren Mitgliedsorganisationen in der Anhörung eindrücklich dargelegt und vorgerechnet wurde, deckt die aktuelle Pauschalförderung nicht annähernd die realen Bedarfe der Beratungsstellen. Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Personal- und Sachkostenpauschalen sollen dem Rechnung tragen, ebenso die Verweise auf alle tarifvertraglichen Zusicherungen des TV-H, etwa bei der betrieblichen Altersvorsorge oder Kinderzuschlägen.

Zu 5.

Tarifierhöhungen, die von den Trägern gemäß TV-H geleistet werden, müssen durch das Land Hessen auch unterjährig ausgeglichen werden.

Zu 6.

Wie die Landesregierung selbst in der Begründung zugibt, ist der geplante jährliche Zuschuss von 100.000 Euro nicht kostendeckend. Er wird deshalb auf das von der Landesregierung selbst genannte Niveau von 120.000 Euro angehoben.

Zu 7.

Der Sicherstellungsauftrag nach §13 SchKG wird in Hessen nicht erfüllt. Das liegt u.a. an den staatlichen und gesellschaftlichen Repressalien, welche niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bisher ertragen müssen. Aber auch viele Kliniken – selbst Häuser der Maximalversorgung – leisten in Hessen keinen Beitrag zur Sicherung der Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen. In der Folge ist es vielen ungewollt Schwangeren unmöglich, einen wohnortnahen und sicheren Abbruch vorzunehmen zu lassen.

Um die Situation der betroffenen Schwangeren zu verbessern, muss das Land auf die Kliniken einwirken und diese zur Teilnahme an der Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags nach §13 SchKG verpflichten.

Zu 8.

Redaktionelle Änderung.

Wiesbaden, 7. Dezember 2021

Die Fraktionsvorsitzende:
Elisabeth Kula